

## **TOP 2:**

---

### **Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes**

Drucksache: 513/14

Ziel des Gesetzes ist es, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 umzusetzen, wonach die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil deutlich gemacht, dass eine Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und anderen Hilfebedürftigen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus vorgenommen werden kann. Sie sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Bedarfssituation signifikant und belegbar abweiche.

Das Gesetz sieht Geldbeträge auf der Basis der im Regelbedarfsermittlungsgesetz festgestellten Ergebnisse vor. Darüber hinaus soll der besonderen Situation der Leistungsberechtigten Rechnung getragen werden. Insbesondere soll berücksichtigt werden, dass die Leistungsberechtigten beim Verlassen ihrer Heimatländer beziehungsweise bei der Flucht oftmals allenfalls das Nötigste mitnehmen konnten. Für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene soll für die erste Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgeschrieben werden. Die Dauer des Bezugs soll auf die Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet abgestellt werden. Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes sollen als Personengruppe aus dem personalen Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen werden, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt. Soweit diese Personen hilfsbedürftig sind, sollen sie zukünftig Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Das Gesetz sieht außerdem einen Freibetrag beim anzurechnenden Vermögen vor, der Ansparungen für notwendige Anschaffungen (zum Beispiel Winterkleidung) ermöglichen soll. Durch die Bereinigung des anzurechnenden Einkommens im Zusammenhang mit eventueller Erwerbstätigkeit soll ein Anreiz für die Aufnahme einer Beschäftigung geschaffen werden. Außerdem soll ein Aufwendungsersatzanspruch des Nothelfers im Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt werden,

der sicherstellen soll, dass Krankenhausträger und Ärzte die Erstattung ihrer Behandlungskosten unmittelbar vom Leistungsträger verlangen können, wenn sie in medizinischen Eilfällen Nothilfe an Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geleistet haben. Der Zeitraum, für den zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rückwirkend erbracht werden können, soll von vier auf ein Jahr verkürzt werden. Außerdem soll künftig klargestellt werden, dass die Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes im sozialgerichtlichen Verfahren notwendig beigeladen werden können.

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 392/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Arbeit und Soziales in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 ohne Änderungen verabschiedet.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus drei Gründen einberufen wird. Zum einen soll der Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes auf Asylbewerber und Geduldete beschränkt werden. Des Weiteren soll dieser Personenkreis nach einer Wartezeit von zwölf Monaten direkt in die Leistungssysteme des Zweiten beziehungsweise Zwölften Buches Sozialgesetzbuch integriert werden.

Zum anderen soll die Krankenbehandlung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig nach § 264 SGB V auf die Krankenkassen übertragen werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 513/1/14** ersichtlich.